

Satzung für die Aufnahme von Bewerbern in die Berufsfachschule für Hebammen des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt

Vom 19. Dezember 1984

(RABl OB Nr. 1 vom 17.01.1986, Seite 3, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.06.1990, RABl OB Nr. 17 vom 24.08.1990, Seite 155)

Der Krankenhauszweckverband Ingolstadt erläßt aufgrund des Art. 23 Abs. 4 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen - BayEUG - (BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1984 (GVBl. S. 205) und Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-I-I) i. V. m. Art. 23 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I) folgende Satzung:

§ 1 Aufnahmeverfahren

(1) Für die Aufnahme in die Berufsfachschule für Hebammen des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt gelten die Bestimmungen des zweiten Teiles der Berufsfachschulordnung Krankenpflege und Hebammen - BFSOKrHeb - vom 19. Mai 1988 (GVBl. S. 134) entsprechend.

(2) Ist die Zahl der Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, größer als die Zahl der verfügbaren Ausbildungsplätze, so hat die Schulleitung eine Auslese nach folgender Maßgabe durchzuführen

- a) Für jeden Bewerber wird aus den Noten des maßgeblichen Zeugnisses der 10. Jahrgangsstufe bzw. einer Durchschnittsnote der Zeugnisse des Hauptschul-, Berufsschul- und Lehrabschlusses (ersatzweise Zwischenzeugnis) eine Durchschnittsnote errechnet. Bei Bewerbern mit Abitur wird der Notendurchschnitt um 0,2 verbessert.
- b) Die Bewerber mit dem besten Notendurchschnitt werden vorab in Höhe eines Viertels der aufzunehmenden Bewerber für die Aufnahme herangezogen.
- c) Der übrige Bewerberkreis wird in der Reihenfolge des ermittelten Notendurchschnitts in drei gleich große Gruppen eingeteilt.

- d) Aus Gruppe 1 und 2 werden durch Los je 15, aus Gruppe 3 14 Bewerber ermittelt; im Verfahren wird der Rest

der Gruppe 1 der Gruppe 2 zugeteilt und nimmt wieder an der Auslosung teil. Nicht ausgeloste Bewerber dieser Gruppe werden dann der Gruppe 3 zugeteilt und nehmen nochmals an der Auslosung teil.

- e) Die auf diese Weise ermittelten 48 Bewerber nehmen an einem Aufnahmegespräch der Schule teil. Das Auswahlgespräch wird von einem Gremium von mindestens drei Mitgliedern durchgeführt, das die Schulleitung bestimmt. Den Vorsitz hat ein Mitglied der Schulleitung, im übrigen können Lehrkräfte der Schule benannt werden. Die endgültige Entscheidung über die Eignung für die Ausbildung und damit die Aufnahme trifft die Schulleitung. Bei dieser Entscheidung sollen aufgezeigte Härtefälle berücksichtigt werden. Sollten nach Durchführung des Aufnahmegesprächs weitere Bewerber aufgenommen werden können, so entscheidet darüber die Schulleitung. Auch bei diesen Bewerbern gilt das Verfahren nach Satz 1 bis 5 dieser Bestimmung.

§ 2 Praktische Ausbildung

- (1) Die praktische Ausbildung wird am Klinikum Ingolstadt durchgeführt.
- (2) Mit den aufgenommenen Bewerbern hat der Träger der Ausbildung einen Ausbildungsvertrag nach den Maßgaben des § 11 des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. S. 902) zu schließen.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.*

(2) Sie endet mit dem Inkrafttreten einschlägiger staatlicher Regelungen.

* Betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung. Das Inkrafttreten der Änderungssatzungen ergibt sich aus der jeweiligen Rechtsvorschrift